Protokoll Fachschaftsratssitzung 10.10.2026

Sitzungsleitung: Isabella v. Engel, Neele van Atteveld, Theo Schneiders
Protokollführung: Ilayda Czech
Sitzungsbeginn: 20:08 Uhr

- Der Fachschaftsrat war beschlussfähig. –

Inhalt

1. Ankündigungen 1
2. Genehmigung des Protokolls vom 30.09.2026 1
3. Wahl der Sitzungsleitung 1
   Wahlergebnis: 3
4. Wahl der Finanzverantwortlichen 3
   Wahlergebnis: 4
5. Ersti-AK 4
6. BRF 5
   Entsendung von Personen mit BRF-Vereinsämtern 6
7. Satzungsänderungs-AK 6
8. Verschiedenes 9
Anhang: 10

1. Ankündigungen

Nele delegiert an Isabella, Veronika und Hannah an Ilayda, Carla und Maxima an Neele, Lena Löwenstrom und Maria an Mathilda, Henry an Jacob und Victoria W. an Julian.

Der Satzungsänderungs-AK wird als TOP 7 eingefügt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 30.09.2026

Das Protokoll der Sitzung vom 30.09.2026 wurde einstimmig genehmigt.

3. Wahl der Sitzungsleitung

Jacob wird einstimmig als Wahlleiter der Sitzungsleitung für das Wintersemester 2026/27 bestimmt.

Es bestehen keine offenen Fragen zu dem Amt selbst, die geklärt werden müssen.

Neele van Atteveld kandidiert für das Amt der Sprecherin der Fachschaft Jura Heidelberg. In ihrer Vorstellung erwähnt sie, dass sie im letzten Semester bereits stellvertretenden Sprecherin war und auch davor und währenddessen sehr aktiv in AKs unterstützt hat. Sie will die Tätigkeit in der Sitzungsleitung weiterführen.

Frage: Wie willst du das nächste Semester gestalten?
Antwort: Sie möchte mehr Erstis anheuern und diese schneller und mehr an die Fachschaft binden, indem ihnen schon früher größere Aufgaben gegeben werden. Aber auch der Spaß-Aspekt soll wieder mehr ausgelebt werden, sodass es mehr „Miteinander“ gibt. Auch am Awarenesskonzept will sie arbeiten.

Frage: Was ist ein Problem was angegangen werden muss?
Antwort: Es braucht mehr Leute, die sich aktiv beteiligen und es muss eine Balance gefunden werden zwischen Spaß und inhaltlicher Arbeit.

Frage: Ist Alkoholkonsum in der Sitzung kritisch?
Antwort: In vollen Sitzungen sollte es beschränkt werden. Es sollte auf keinen Fall dazu führen das die Sitzung gestört wird. Es darf nicht zum Hauptaspekt werden.
Rückfrage: War der Alkoholkonsum im letzten Jahr zu viel?
Antwort: Ja es wurde sich ausgiebig darüber unterhalten, dass besonders in den ersten Sitzungen kein Alkohol konsumiert werden soll.

Theo kandidiert für das Amt des Stellvertreters der Fachschaft Jura Heidelberg. In seiner Vorstellung erwähnt er das er sich viele Gedanken um seine Kapazitäten im nächsten Semester gemacht hat und entschlossen hat, dass er die Fachschaft gerne im Rahmen der stellvertretenden Sitzungsleitung unterstützen will. Er hat sich von Beginn an viel beteiligt und organisiert nun auch die Ersti-Woche.

Frage: Wie sehr kannst du dir vorstellen die Satzung und Formalismen durchzusetzen, auch wenn es unangenehm sein kann?
Antwort: Da es für gute Abläufe wichtig ist auf Formalismen zu achten, sieht er sich darin fähig diese, trotz Unannehmlichkeit, auch durchzusetzen.

Frage: Was ist ein Problem was angegangen werden muss?

Antwort: Wie auch Neele sieht er das Problem an den mangelnden Leuten und an dem fehlenden Mix an Spaß und inhaltlicher Arbeit.
Die Wahlen werden zusammen durchgeführt

Wahlergebnis:
Neele van Atteveld: 10 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen
Theo Schneiders. 10 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen
Beide nehmen die Wahl an und übernehmen die Sitzungsleitung.

Isabella bedankt sich für das tolle Semester. Sie hatte viel Spaß an der Arbeit und wird sich weiterhin beteiligen. Der Tätigkeitsbericht kommt nächste Woche.

4. Wahl der Finanzverantwortlichen

Es müssen ein*e 1. Finanzverantwortliche*r, die*der zugleich QSM-Beauftragte*r sein soll und ein*e 2. Finanzverantwortliche*r gewählt werden.

Victoria Schubert kandidiert in Abwesenheit als 1. Finanzverantwortliche und zugleich QSM-Beauftragte. Vicy lässt sich vorstellen. Sie möchte ihre aktive Arbeit in der Fachschaft als Finanzerin fortführen.
Ilayda spricht sich als momentane Finanzverantwortliche stark für Vicy aus.

Es gibt keine Fragen.

Max kandidiert als 2. Finanzverantwortlicher. Er stellt sich vor und sagt er hat schon im letzten Semester überlegt sich als Finanzer aufstellen zu lassen.

Frage: Hast du bisherige Grundlagen für das Amt?
Antwort: Nein es bestehen noch keine Grundlagen, aber er ist sehr bereit sich in alle Angelegenheiten einzuarbeiten.

Frage: Wie bewusst bist du dir über die zeitlichen Aspekte des Amts?
Antwort: Er weiß, dass es ein sehr zeitaufwendiger Job ist. Aber er ist bereit viel Zeit zu investieren und hat auch keine anderen Ämter, die dem entgegenstehen.

Frage: Bist du bereit die neue Regel für den Haushaltsplan anzuwenden, obwohl unsere neue Satzung noch nicht durch ist?

Antwort: Er weiß nicht, was das ist, aber ist bereit sich damit zu beschäftigen, also sehr gerne.

Ilayda bedankt sich für das Jahr als Finanzverantwortliche. Der Tätigkeitsbericht folgt noch. Sie bittet die Fachschaft darum nett zu den neuen Finanzverantwortlichen zu sein.

Wahlergebnis:
Victoria Schubert: 10 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen
Max Münker: 10 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen
Max nimmt die Wahl an und übernimmt das Amt des zweiten Finanzverantwortlichen.

5. Ersti-AK

Für den Fakultätsabend ist soweit alles geplant. Man hat nur ein Mikro vom StuRa bekommen, sodass ein weiteres Mikrofon von der Molkenkur genommen werden muss. Sonst ist alles Benötigte ausgeliehen.
Drei AG Leiter haben zugesagt. Die studentischen Gruppen wurden angeschrieben und es gab auch von dieser Seite Zusagen zur Teilnahme am Fakultätsabend.
Es wurde ein Transporter ausgeliehen, aber 6 min zu spät abgegeben. Mal schauen was passiert.
Jacob und Lena erklären sich bereit den Einlass beim Fakultätsabend zu machen.

Antragsteller: Jacob Schupp iA des Ersti-AKs
Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt Finanzmittel iHv 30 € für Batterien und Akkus für die Megaphone zur Verfügung zu stellen.
Postennr. im Haushaltsplan: 514.0220
Betrag: 30 €
Antragsbegründung:
Um die Massen an Erstis (ca. 400) richtig anleiten zu können bedarf es entsprechender Megaphone, welche mit Batterien bzw Akkus betrieben werden. Der Einsatz der Megaphone ist darüber hinaus unverzichtbar, um die eigene Stimme zu schonen und 6 Tage lang Veranstaltungen abhalten zu können.
Diskussion: keine
Ergebnis der Abstimmung: einstimmig angenommen

6. BRF

Der BRF kann die Kosten für seine AKK-Mitglieder für die ZwiTa in Frankfurt am Main nicht übernehmen. Außerdem wird vom Verein vorgebracht, dass eine Kostenübernahme unfair anderen Mitgliedern gegenüber sei.
Es wird angebracht, dass es, entgegen der Argumentation des Vereins dieser könne die Kosten nicht tragen, eher so scheint, als ob er die Kosten nicht übernehmen wollen würde.
Es stimmt aber schon, dass es sich innerhalb der Mitgliedsfachschaften rumsprechen wird, dass die Kosten der AKK-Mitglieder in Heidelberg übernommen werden. Dies ist zwar nicht fair den anderen Fachschaften gegenüber, diese Debatte muss jedoch im BRF geführt werden.
Theo bringt vor, dass die Fachschaft (konträr zum vorgebrachten der letzten Woche) viel aus den Aufgaben der AKK und nicht nur aus der Teilnahme an Workshops ziehen kann. Außerdem wusste keiner von den Betroffenen, dass die Kostenübernahme der AKK-Mitglieder so stark in der Diskussion steht, sodass sie mit einer anderen Erwartung in das Amt eingetreten sind.
Es ist jedoch wichtig die Aufgabentrennung zwischen BRF und Fachschaft zu wahren. Wir als Fachschaft schicken Studierende auf Tagungen, um diesen die Möglichkeit zu bieten einen Einblick in die Arbeit des BRFs zu bekommen. Interessierte werden im Anschluss vom Verein angeworben, sodass insbesondere die Übernahme von Ämtern in dessen Aufgabenbereich fällt. Da Heidelberg im BRF besonders stark repräsentiert ist, liegt eine starke personelle Belastung vor.

Für die Tagung jetzt wird vorgebracht, dass man die Kosten noch ein letztes Mal selbst tragen sollte. Wir sollten dem Vorstand aber erneut unseren Standpunkt darlegen.
Es ist von Seite des BRFs schade, dass auf das Anliegen nicht reagiert wird. Es wird das Gefühl erweckt, dass sich dem Problem nicht wirklich angenommen wurde.

Wir sollten nicht die Personen unserer eigenen Fachschaft unter dem Fehler des BRFs leiden lassen. Die Argumente, die für die Nichtfinanzierung unsererseits sprechen, sollten zusammengetragen und an den BRF gesendet werden.

Mit dem Beschluss, ob die AKK-Mitglieder entsandt werden soll, wird folgender Beschlusstext gefasst:

Entsendung von Personen mit BRF-Vereinsämtern
Beschlusstext: Der Fachschaftsrat beschließt künftig keine Träger von BRF-Vereinsämtern zu Tagungen als Tagungsteilnehmern des FSR Heidelberg zu entsenden. Er beschließt zudem Theo, Maria und Anton zur Zwischentagung des BRFs vom 27.11-29.11 in Frankfurt am Main zu entsenden.
Begründung: Dieser Beschluss wirkt nicht für die heutige Entsendung. Künftig wird der Fachschaftsrat keine AKK oder Vorstandsmitglieder des BRF als eigene Tagungsteilnehmer entsenden. Eigene Teilnehmer, die seine Interessen wahrnehmen, wird er wieder entsenden. Es fällt nicht in den Aufgabenbereich des Fachschaftsrates die Amtsträger des BRFs zu finanzieren; unabhängig von deren Herkunft. Es obliegt dem BRF festzustellen, ob die Anwesenheit von seinen Amtsträgern die Kosten wert sind oder nicht. Im Übrigen wird auf die Argumente in der Debatte gegen die heutige Entsendung verwiesen. Grundsätzlich dient die Zwischentagung des BRFs als unterjähriges Vernetzungstreffen der deutschen Jura-Fachschaften und wird vom Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF e. V.) organisiert, in dem der Fachschaftsrat Jura Heidelberg Mitglied ist. Dort wird es den Entsendeten ermöglicht sich mit anderen Fachschaften aus ganz Deutschland zu vernetzen und auch den Kontakt zur Bundesfachschaft aufrecht zu erhalten.
Ergebnis der Abstimmung:
Ja: 9
Nein: 5
Enthaltungen: 4

Theo, Maria und Anton werden entsendet und der Antragstext wurde angenommen.

7. Satzungsänderungs-AK

Beschluss: Aktualisierung der Studienfachschaftssatzung erneut einreichen
Antragsteller: Leitung des Satzungsänderungs-AKs
Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt den angehängten Antrag zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Nr. 20, Jura beim XIV. StuRa einzureichen.
Antragsbegründung:

Der StuRa folgt grds dem Prinzip der Diskontinuität weshalb der letzten Legislatur von uns eingereichte Antrag, über den mangels Anwesenheit kein Beschluss gefasst wurde, nicht weiter aufliegt. Mithin müssen wir, um die von uns bereits letzte Legislatur gewünschten Änderungen umzusetzen den Antrag erneut einreichen.
Der angehängte Antrag enthält dem Fachschaftsrat neue Änderungen in Ziffer 40 (in der Synopse pink statt blau hinterlegt), die, nach der erneuten Unsicherheit bei der letzten StuRa-Entsendung, dieses Wahlverfahren besser regeln soll. Infolgedessen wurde die Ziffer 59 lit. f gestrichen und die lit. g und h wurden zu den lit. f und g.

8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat **§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat**	**8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat** **§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat**
(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt.	(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat und deren Stellvertrer*innen werden durch den Fachschaftsrat entsandt.
(2) [1]Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. [2] Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.	(2) [1]Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Wahl. [2]Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind. (2a) [1]Der Fachschaftsrat wählt die Stellvertreter*innen der Vertreter*innen in mehreren geheimen Wahlgängen in absteigender Rangfolge; gibt es nur eine*n Kandidat*in je Stellvertretungsplatz werden die Wahlgänge gemeinsam durchgeführt.
(3) [1]Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. [2]Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft.	(3) [1]Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat mindestens zwei Wochen vor der Wahl eingesetzter

[3]Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (4) Die Stellvertretungsregelung des § 37 Abs. 1 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.	Wahlausschuss. [2]Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. [3]Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (4) Die Stellvertretungsregelung des § 37 Abs. 1 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.

Begründung zu Zif. 40:
Die Änderungen in Abs. 1 und 2 sind lediglich sprachliche Anpassungen an den Gesamtkontext des § 24.
Nach mehrfacher Verwirrung wie die Stellvertreter zu wählen sind, trifft die Satzung nun die Vorgabe, dass die Stellv. in einzelnen Wahlgängen in absteigender Reihenfolge zu wählen sind (der neue Abs. 2a). Bei nur eine*r Kandidat*in pro Stellvertreterplatz sind die Wahlen zusammen zu legen. Die Wahlen sind auch dann zusammen zu legen, wenn nach erfolgreichem umkämpften ersten/zweiten/dritten Wahlgang alle weiteren Wahlgänge nur eine*n Kandidat*in pro Stellvertreterplatz haben.
Durch die Änderung in Abs. 3 kann der Wahlausschuss auch wirklich die Wahl vorbereiten, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen und Kandidaturen auch vor der Sitzung entgegennehmen. Außerdem entspricht dies bereits der gängigen Praxis (den Wahlausschuss in der Sitzung, in der die Wahl angekündigt wird zu bestellen; diese Bestellung bedarf keiner Ankündigung s.u.) die nun Mindeststandard werden soll.

Zudem wurde das Inkrafttreten auf den 01.01.2027 verschoben. Somit findet der neue § 21a nicht auf die Aufstellung des Budgetplans 2027 und den QSM-Beschluss 2027 Runde 1 Anwendung. Die Finanzverantwortlichen sind gehalten das Verfahren dennoch entsprechend der geplanten Neuregelung durchzuführen.

Diskussion: keine

Ergebnis der Abstimmung: Einstimmig angenommen

Vortragsrechte im StuRa bleiben weiterhin bei der AK Leitung

8. Verschiedenes

HeidelPräp!:

Derf FSR beauftragt Henry damit eine Mail zu den Räumen bei dem Probeexamen an die Koordinatorin von HeidelPräp! zu schreiben.

Sitzungsende: 21:31 Uhr

Das Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung vom

gezeichnet: *Fachschaftssprecher/in mit Vertretung*

Anhang:

Antragsformular StuRa für Satzungsänderungen/Ordnungsänderungen

Antragstitel:

Aktualisierung der Studienfachschaftssatzung, Jura

Antragssteller*in: Studienfachschaft Jura

Antragsart:

a) **Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung**
Änderung Neufassung des Studienfachschaftssatzung Nr. 20, Jura, Anhang B der OrgS

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt die nachfolgenden Änderungen an der Studienfachschaftssatzung Nr. 20, Jura, Anhang B der Organisationssatzung:

1. In § 1 Absatz 2 wird der Verweis von § 2 Abs. 2 OrgS auf § 65 Abs. 2 LHG BW geändert.
2. In § 1 Absatz 4 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Fakultäten“ die Worte „des Landes und“, eingefügt und ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angehängt: „[2]Sie achtet dabei die historisch gewachsene Bedeutung anderer Vereinigungen an der Juristischen Fakultät.“
3. In § 2 Absatz 1 wird dem Wort “Studierende” ein “n” angehängt.
4. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wie folgt neugefasst und folgender Satz 3 angehängt: „[2]Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) zu beachten und ein respektvolles Miteinander zu pflegen. [3]Die Interessen aller Studierenden sind gemeinschaftlich, engagiert und angemessen, unter Wahrung einer konstruktiven und respektvollen Diskussionskultur, zu vertreten.“
5. Es werden folgende Änderungen vorgenommen:
    a. Nach § 3 wird ein § 3a mit dem Titel „Begriffsbestimmungen“ und folgendem Inhalt eingefügt:
        (1) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung öffentlich und in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens die Veröffentlichung auf der Webpräsenz der Studienfachschaft oder der Verfassten Studierendenschaft auf zentralerer Ebene.

(2) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens der Hinweis auf der Webpräsenz der Studienfachschaft, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme auf Anfrage in den Räumlichkeiten der Studienfachschaft besteht.

(3) Eine Person gilt als anwesend, wenn sie in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist.

b. In § 6 Absatz 2 werden in den Sätzen 1, 2, 4 und 6 jeweils die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ ersatzlos gestrichen.
c. In § 10 Absatz 7 Satz 6 werden die Worte “auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.” gestrichen.
d. In § 11 Absatz 2 werden in den Sätzen 1, 2, 3 und 6 Worte „im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ ersatzlos gestrichen.
e. In § 28 Absatz 3 werden die Worte “in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform” ersatzlos gestrichen.
f. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ ersatzlos gestrichen

6. § 4 Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „[1]Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. [2]Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG BW nicht gebunden bei der Entsendung von StuRa-Mitgliedern.“
7. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst und um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „[2]Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. [3]Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:
   1. berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern,
   2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird,
   3. die Fachschaftsvollversammlung dies im Einzelfall begründet beschließt

oder

4. gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

[4]Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1, 2 und 4 des Satz 3 entscheidet die Sitzungsleitung.“

8. In § 5 Absatz 3 Satz 2 lit. b (künftig Zif. 2) werden die Zeichen „1 %“ durch die Worte „eins vom Hundert“ ersetzt.
9. In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird „ein/eine Protokollat*in“ zu „ein*e Protokollant*in“ geändert.
10. In § 8 Absatz 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort „öffentlich“ das Wort „und“ eingefügt und der Satz 2 wie folgt neugefasst: „[2]Die Organisation und Durchführung der Wahl übernimmt das dafür in der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung) zuständige Wahlorgan.“
11. Der § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „[2]Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.“ und der § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
12. In § 9 Satz 1 werden die Worte „der Verfassten Studierendenschaft“ ersatzlos gestrichen.
13. Der § 9 Satz 2 wird wie folgt neugefasst: „[2]Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
    1. die Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät, der Universität und dem Land,
    2. die Beschlussfassung über die wesentlichen Angelegenheiten der Studienfachschaft; das Recht der Fachschaftsvollversammlung zur Beschlussfassung bleibt hiervon unberührt,
    3. die Beschlussfassung über die Finanzen der Studienfachschaft, insbesondere die Beschlussfassung über den Budgetplan und Finanzbeschlüsse betreffend die konkreten Ausgaben und Einnahmen der Studienfachschaft,
    4. die Beschlussfassung über die der Studienfachschaft zugewiesenen Vorschlagsrechte für Qualitätssicherungsmittel,
    5. die Wahl der Sitzungsleitung,
    6. die Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
    7. die Bestellung und Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,

8. die Bestellung von Beauftragten für studiumsbezogene Angelegenheiten der Studienfachschaft,
9. die Wahl der beiden Finanzverantwortlichen,
10. die Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat und
11. die Entsendung in den Fakultätsrat.

14. In § 10 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen, der ehemalige Satz drei wird zum neuen Satz 2. In diesem wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.
15. In § 10 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst: „[2]§ 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. [3]Der Ausschluss von Mitgliedern der Studienfachschaft ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.“
16. In § 10 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neugefasst und folgende Sätze 4 und 5 ergänzt: „[3]Das Protokoll ist vom Fachschaftsrat zu genehmigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. [4]Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollant*in; sie kann hierbei von einem Arbeitskreis unterstützt werden. [5]Neben dem genehmigten Protokoll kann das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses von der Sitzungsleitung oder der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt werden.“
17. In § 10 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „[1]Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]An Vorgaben aus anderen Geschäftsordnungen ist er dabei nicht gebunden.“
18. In § 11 Absatz 1 wird ein „.“ am Ende des Satzes ergänzt.
19. In § 12 Absatz 1 wird bei Littera c (künftig Zif. 3) das Wort “oder” durch ein „,“ ersetzt und bei Littera d (künftig Zif. 4) wird das Wort „oder“ hinter dem Wort „Sitzungsleitung“ ergänzt.
20. In § 12 Absatz 2 Satz 2 vor dem Wort „Gremium“ die Worte „Organ oder“ ergänzt.
21. In § 13 wird „der/dem“ zu „der*dem“ und „einer/einem“ zu „einer*einem“ geändert.
22. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt und hinter dem Wort „Semesters“ wird das Wort „geheim“ ergänzt.

23. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird „Der/Die“ zu „Die*Der“ geändert und in Absatz 3 wird „ein/eine“ zu „ein*e“ geändert.
24. In § 15 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „nach außen“ ersatzlos gestrichen und der Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: “[3]Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand bisheriger Beschlüsse, Diskussionen oder Stimmungsbilder der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrats zu diesem oder ähnlichen Themen. ”
25. § 15 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst und folgender neuer Absatz 5 angehängt:

„(4) [1]Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung einen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, zu denen der Fachschaftsrat keinen Beschluss getroffen hat, ist die Sitzungsleitung zur Vertretung berechtigt, wenn eine Vertretung vor der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrates erforderlich ist. [2]Die Sitzungsleitung hat vor der Vertretung die schnell erreichbaren Mitglieder des Fachschaftsrates unverzüglich und mit einer angemessenen Frist vorab zu informieren. [3]Auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder des Fachschafsrates ist zu der Angelegenheit eine Sondersitzung des Fachschaftsrates einzuberufen, sofern dies möglich ist. [4]Der Fachschaftsrat ist bei dessen nächster Sitzung zu informieren.

(5) [1]Die Sitzungsleitung kann anstelle des Fachschaftsrates Finanzbeschlüsse nach § 9 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 Alt. 2 vornehmen, wenn diese als Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Studienfachschaft notwendig und nicht rechtzeitig in einer ordentlichen Sitzung einholbar sind. [2]Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

26. Der Titel des 5. Abschnitts wird um die Worte “und Beauftragte” ergänzt.
27. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird „eine/einen“ zu „eine*n“ geändert.
28. § 17 Absatz 2 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4: „Der Fachschaftsrat entscheidet über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen.“. Dem Absatz wird zudem ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angehängt: „[5]Der Fachschaftsrat bestätigt diese als Mitglieder des Arbeitskreises.“
29. In § 18 werden zwei neue Absätze 2 und 3 wie folgt eingefügt, die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 4 bis 6: „

(2) [1]Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. [2]Über für die Studienfachschaft bedeutenden Entscheidungen ist ein Beschluss des Fachschaftsrates herbeizuführen.
(3) [1]Sofern die Arbeitskreise zur Erledigung ihrer Aufgaben die Studienfachschaft nach außen vertreten müssen, dürfen sie dies neben der Sitzungsleitung, wenn der Aufgabenbeschluss oder ein anderer Beschluss des Fachschaftsrates dies vorsieht. [2]Die Vertretung nach außen hat im Benehmen mit der Sitzungsleitung zu erfolgen.“

30. § 18 Absatz 5, ehemals Absatz 3, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
31. § 18 Absatz 6, ehemals Absatz 4, Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „Der Leitfaden ist der Sitzungsleitung auszuhändigen, von dieser zu prüfen und an die neue Leitung des Arbeitskreises auszuhändigen bzw. bis zur Wahl einer neuen Leitung zu verwahren.“ und der Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
32. § 18 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt: „Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend für Beauftragte.“
33. In § 19 wird in der Überschrift das Wort „Wahl“ durch „Bestellung“ ersetzt und die Absätze1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst: „
    (1) Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat bestellt.
    (2) Die Amtszeit endet mit Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe oder durch die Bestellung einer neuen Leitung mit absoluter Mehrheit.
    (3) Die Leiter*innen der Arbeitskreise dürfen frühestens eine Woche nach Aushändigung des Leitfadens entlastet werden“
34. § 19 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt: “Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte.”
35. Die Überschrift des § 20 wird von „Verantwortliche*r für Finanzen“ zu „Finanzverantwortliche“ geändert.
36. § 20 Absatz 1 bis 3 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „
    (1) [1]Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat geheim zwei Finanzverantwortliche.[2]Scheidet ein*e Finanzverantwortliche*r vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durch den Fachschaftsrat statt.

(2) [1]Die Finanzverantwortlichen haben die Aufgabe, die Mittel der Studienfachschaft ordnungsgemäß zu bewirtschaften. [2]Jede*r der zwei Finanzverantwortlichen kann die Aufgabe eigenständig und allein wahrnehmen.

(3) Die Finanzverantwortlichen sind zugleich die QSM-Beauftragten der Studienfachschaft, sofern der Fachschaftsrat kein anderes Mitglied der Studienfachschaft mit einfacher Mehrheit bestellt.“

37. § 21 wird wie folgt neu gefasst: „[1]Die Finanzverantwortlichen sind der Studienfachschaft gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. [2]Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. [3]Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes können die Finanzverantwortlichen entlastet werden.

(2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.“

38. Es wird ein § 21a mit der Überschrift „Beschluss über den Budgetplan und QSM-Vorschlag“ hinter dem § 21 mit folgendem Wortlaut eingefügt: “

(1) Die Finanzverantwortlichen haben dem Fachschaftsrat bis zum 15.11. eines jeden Jahres einen Entwurf eines Budgetplans der Studienfachschaft für das nächste Jahr vorzulegen.

(2) Der Budgetplan muss mindestens in drei Sitzungen des Fachschaftsrates diskutiert werden.

(3) Drei Tage vor der Abstimmung über den Budgetplan haben die Finanzverantwortlichen einen endgültigen Abstimmungsentwurf vorzulegen, in dem der Verlauf der Diskussion im Fachschaftsrat berücksichtigt wird.

(4) Änderungsanträge an den finalen Abstimmungsentwurf dürfen den Budgetplan nicht in einer Weise verändern, dass er nicht mehr nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist.

(5) [1]Für den QSM-Vorschlag der Studienfachschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Finanzverantwortlichen die QSM-Beauftragten treten. [2]Im Entwurf kann ein Anteil von bis zu zwanzig vom Hundert der Mittel der zweiten Vorschlagsrunde vorbehalten sein; für diesen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.”

39. Es wird in § 23 ein neuer Satz 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „[4]Der Fachschaftsrat kann diese Aufgabe an die Sitzungsleitung delegieren, wenn er Kriterien für die Entscheidung über den Antrag festgelegt hat. [5]Zudem kann

studentischen Gruppen, die mehrheitlich aus Mitgliedern der Studienfachschaft bestehen, vom Fachschaftsrat die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten und der enthaltenen Büroausstattung gegeben werden.“

40. In § 24 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neugefasst und hinter dem Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a ergänzt:

„(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat und deren Stellvertrer*innen werden durch den Fachschaftsrat entsandt.

(2) [1]Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Wahl. [2]Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(2a) Der Fachschaftsrat wählt die Stellvertreter*innen der Vertreter*innen in mehreren geheimen Wahlgängen in absteigender Rangfolge; gibt es nur eine*n Kandidat*in je Stellvertretungsplatz werden die Wahlgänge gemeinsam durchgeführt.

(3) [1]Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat mindestens zwei Wochen vor der Wahl eingesetzter Wahlausschuss. [2]Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. 3Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

41. In § 26 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Sie haben die vom Fachschaftsrat beschlossenen Anträge in den Studierendenrat einzubringen und dort zu vertreten, wenn der Fachschaftsrat nicht eine andere Person anderen dazu bestimmt.“
42. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und beginnt zum 01.10. eines jeden Jahres.“ hinter „Jahr“ ergänzt und in Satz 2 das Wort „möglich“ durch „zulässig“ ersetzt.
43. In § 27a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einfacher“ durch „absoluter“ und die Worte „einen/eine“ durch „eine*n“ ersetzt und hinter dem Wort „Vertreter*in“ wird „und eine*n Stellvertreter*in“ ergänzt.
44. § 27a Absatz 1 wird um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „[2]Diese Abstimmung ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats vor jeder Entsendung nach Absatz 2 zu wiederholen.“
45. In § 27a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: “[1]Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Wahl. [2]Für die*den Vertreter*in und die*den Stellvertreter*in sind getrennte Wahlgänge

durchzuführen. [3]Die Entsendung darf frühestens zwei Wochen nach der Entscheidung nach Absatz 1 erfolgen und ist öffentlich und in geeigneter Weise anzukündigen. [4]Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. [5]Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben."

46. In § 27a Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwei Wochen vor der Wahl" hinter dem Wort „Fachschaftsrat" eingefügt.
47. In § 27d Absatz 1 Satz 1 wird „der/des" zu „der*des" geändert.
48. Der § 27d Absatz 2 wird wie folgt neugefasst: "Bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Vertreter*in wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit eine*n Nachfolger*in."
49. Die Überschrift des § 28 wird um die Worte „in Organe der Studienfachschaft" ergänzt und in § 28 Absatz 1 werden die Worte "und aktive" ersatzlos gestrichen.
50. § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: "[1]Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine andere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. [2]Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. [3]Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen."
51. § 28 Absatz 5 wird wie folgt neugefasst: „[1]Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. [2]Sie endet,

1. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen,
2. durch Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung,
3. durch Abwahl,
4. durch Tod oder
5. durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe.

[3]Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Amtsträger*innen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs, welches die Person gewählt hat, abgewählt.
[4]Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. [5]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor.

[6]Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden. [7]Nach einmaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.“

52. In § 29 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst: „[2]Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss abgeändert (Änderungsbeschluss) oder aufgehoben (Aufhebungsbeschluss) wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn seit dem ursprünglichen Beschluss keine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist. [3]Vor Abstimmung über einen Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss ist der zu ändernde oder aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.“
53. In § 30 Absatz 1 wird „§ 33 Organisationssatzung“ durch „§ 31 Abs. 4 Organisationssatzung“ ersetzt.
54. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden hinter „Fachschaftsrat“ die Worte „im Namen der Studienfachschaft“ ergänzt und in Satz 2 die Worte „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ nach dem Wort „Beschlusses“ eingefügt.
55. In § 31 Absatz 2, sowie Absatz 3 Satz 3 werden die Zeichen “2/3” durch die Worte “zwei Dritteln” ersetzt. In Absatz 3 werden die Zeichen “1 %” durch die Worte “eins vom Hundert” ersetzt.
56. In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird hinter dem Wort „öffentlich“ das Wort „und“ eingefügt und der Satz 5 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „Die Organisation und Durchführung übernimmt das dafür in der Wahlordnung zuständige Wahlorgan.“
57. § 32 wird mit der neuen Überschrift „Übergangsbestimmung zu § 20 Absatz 1“ wie folgt neu gefasst:
    „Die Änderung des § 20 Absatz 1 findet erstmalig für die Finanzverantwortlichen Anwendung, die zu Beginn des Sommersemesters 2027 gewählt werden sollen oder die, die bereits davor aber nach Inkrafttreten der Änderung durch eine Nachwahl gewählt werden sollen.“
58. In den §§ 3, 5 Abs. 3, 9 S. 2, 12 Abs. 1 werden die Litterae zu den korrespondierenden Ziffern korrigiert.
59. Es werden folgende weitere Änderungen vorgenommen:
    a. In der Präambel werden die Worte „eine verbindliche Regelung“ durch die Worte „verbindliche Regelungen“ ersetzt,

b. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Beschlüsse“ gestrichen und hinter dem Wort „fasst“ das Wort „Beschlüsse“ neu eingefügt,
c. In § 10 Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt,
d. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Stimmberechtigten“ durch die Worte „stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt,
e. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt,
f. In § 27 Absatz 3 werden die Worte „einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin“ durch die Worte „eine*n Nachfolger*in“ ersetzt,
g. In § 31 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Begründung des Antrags:
Allgemeine Änderungen mit eher redaktionellem Charakter:
Zu 1., 6., 7., 8., 10., 11., 20., 35., 42., 53. und 56:
Anpassung an die aktuelle Fassung des LHG BW, der Organisationssatzung oder andere Satzungen der VS bzw abschreiben aus aktuellen Fassungen der jeweils einschlägigen Satzung. Letzteres dient insb zu Beibehaltung des Status quo sollte die andere Satzung geändert werden. Wertentscheidungen in der Umsetzung dieser Regelungen entsprechen derer vor der Änderung.
Zu 3., 8, 9., 12., 18., 19., 21, 22., 23., 27., 47., 55. und 58:
Formale Korrektur oder Anpassung für einheitliches Gendern oder bessere Satzungssystematik.
Zu 5.,:
Durch einheitliche Begriffsbestimmungen am Anfang der Satzung durch § 3a, ist der folgende Text besser lesbar und verständlicher.
§ 3a Absatz 2 findet eigentlich nur auf Protokolle Anwendung und dient der Vertraulichkeit von „nicht öffentlichen“ TOPs in Protokollen sowie dem Datenschutz bei bspw Vergleichsangeboten für Finanzanträge. Jeder berechtigte kann diese dann einsehen, ohne dass jeder unberechtigte Dritte diese online abrufen kann. Da es sich um einen Mindeststandard handelt können sie bei entsprechendem technischen

Fortschritt ggf auch irgendwann online hinter eine Anmeldemaske zur Verfügung gestellt werden.
Zu 59:
Diese vornehmlich redaktionellen Änderungen sind beim letzten Korrekturlesen aufgefallen und sollen hier en bloc korrigiert werden, ohne die vorherigen Nummerierungen und zugeordneten Begründungen zu verschieben.
Änderungen mit inhaltlicher Bedeutung:
Zu 2.:
Hier wir neben der wichtigen Zusammenarbeit auf Bundesebene, auch die für uns noch wichtigere Zusammenarbeit auf Landesebene explizit in die Satzung als Zweck der Studienfachschaft aufgenommen. Zudem wird die historisch gewachsene Bedeutung von ua für das Studium sehr relevanten Vereinigungen an der Fakultät ebenfalls aufgenommen und mit einem entsprechenden Tätigkeitsvorbehalt dieser respektierend gewürdigt.
Zu 4.:
Hierdurch möchten wir aufgrund ihrer Bedeutung unsere Werte und Sitzungskultur in der Satzung verankern, welche wir weitergehend seit 2023 in unserem Code of Conduct aufgegriffen haben.
Zu 6.:
Die Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung soll insb in Einklang mit der Organisationssatzung gebracht werden und dennoch unser langjähriges Verständnis der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
Zu 13.:
Neugliederung und Aktualisierung der Aufgaben des FSR; zuerst die sachlichen Aufgaben bzw Sachentscheidungskompetenzen und anschließend die personellen Angelegenheiten. Die Aufgabengruppen sind dann jeweils nach der Reihenfolge der Nennung in der Satzung sortiert, bzw wiederum vom allgemeinen ins spezifische. Die Liste ist nicht enumerativ abschließend. Inhaltlich werden neu nur bereits bestehende Aufgaben (zB Nr. 3) und Folgeanpassungen zu Änderungen weiter unten in der Satzung festgeschrieben.
Zu 15.:
Großteils wird hier die Ausschlussregelung der OrgS kopiert. Der Ausschluss einzelner Aufgrund einer Ordnungsmaßnahme wird hier nicht normiert, da in diesem Absatz nur der Ausschluss der „Öffentlichkeit“ also „aller“ normiert ist, nicht jedoch

das Ordnungsrecht der Sitzungsleitung. Dieses wird hierdurch nicht eingeschränkt; der Ausschluss einzelner aufgrund einer verhältnismäßigen Ordnungsmaßnahme (fundiert im Ordnungs- und Hausrecht der Sitzungsleitung) bleibt unberührt.
Zu 14.:
Sondersitzungen sollen wirklich kurzfristig einberufen werden können und sich von den normalen Sitzungen auch in der Ladungsfrist (zwei Tage, wobei der Tag der Sitzung ebenfalls mitzuzählen ist) unterscheiden sollen. Zudem sollen extrem kurzfriste Mitternachtssitzungen ausgeschlossen werden, daher die Formulierung in Stunden. S. 2 wird iRd Neuregelung der Eilbefugnisse der Sitzungsleitung gestrichen.
Zu 16.:
Festschreiben der aktuellen Praxis wie Protokolle zu behandeln sind, sowie die bereits gängige Möglichkeit der Bestätigung einzelner FSR-Beschlüssen durch die Sitzungsleitung, insb auch des Budgetplans oder von QSM-Vorschlägen, oder durch die Hälfte der Mitglieder des FSRs, wenn ein Protokoll nicht rechtzeitig genehmigt vorliegt.
Der in der Satzung erwähnte Arbeitskreis hat lediglich die satzungsmäßige Aufgabe die Sitzungsleitung bei der Bestimmung der Protokollant*in zu bestimmen. Ihm können weitere Befugnisse kraft Geschäftsordnung oder Verfahrensbeschlusses übertragen werden. Letzteres liegt mit dem Beschluss „Kontrolle von Protokollen“ aus der Sitzung vom 24.04.2024 mit Änderungen vom 15.05.2024 bereits vor und gilt uneingeschränkt weiter.
Zu 17.:
Rein deklaratorisch, dass der FSR sich eine GeschO geben kann und hierbei nicht an die des StuRa gebunden ist, sofern dessen Anwendung in der FSR-GeschO explizit ausgeschlossen ist oder die GeschO-StuRa durch entsprechend umfassender Regelungen der FSR-GeschO oder durch die ständige Praxis iSd § 20 II GeschO-StuRa verdrängt wird.
Zu 24. und 25.:
Die Eilbefugnisse der Sitzungsleitung wurden umgestaltet und sollen dieser so einen größeren Vertrauensvorschuss entgegenbringen und die Praktikabilität der Regelungen sicherstellen. Für unwesentliche Vertretungen bedarf es für die Sitzungsleitung keiner Ermächtigungsgrundlage, weshalb nur die Verpflichtung normiert ist, dass die Vertretung auf Grundlage vergangener, ähnlicher Beschlüsse

zu anderen Themen und Diskussionsergebnissen und Stimmungsbildern zu diesem Thema der FSVV und des FSRs zu erfolgen hat. Es ist schlicht unmöglich für jeden kleinen Einzelfall und für jede Aussage, einen eigenen FSR-Beschluss mit genau diesem Inhalt herbeizuführen.
Für wesentliche Vertretungen nach außen, in denen die Sitzungsleitung in den Bereich des § 9 S. 2 Zif. 1 und 2, ohne einen zugrundeliegenden FSR-Beschluss, eingreift, ist dies unverzüglich und dem FSR, anzukündigen, mit einer Frist, sodass darauf auch regiert werden kann. Hierdurch werden nachträgliche Eilbeschlüsse und das unmittelbare Ausführen ausgeschlossen. Die angemessene Frist ist jedoch im Kontext der Eilbefugnisse zu verstehen und deshalb auf ein absolutes Minimum zur Reaktion reduzierbar.
Auf Antrag von max. 3 Mitgliedern (10 % von 50 = 2,5) ist dann ggf eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern dies möglich ist (Einberufungsfrist von 24 Stunden). Durch bereits vorherige informelle Kommunikation kann ggf ein (ausreichendes) Stimmungsbild eingeholt werden, was eine Vertretung durch die Sitzungsleitung im Sinne der Studienfachschaft sicherstellt. Eine Sondersitzung ist daher nicht in jedem Fall notwendig.
Die Vertretung kann nach innen (gegenüber der zentralen VS) und außen erfolgen und Abs. 5 normiert explizit die Möglichkeit Finanzbeschlüsse des FSRs zu ersetzen. Andere als die genannten Beschlüsse können nicht ersetzt werden.
Zu 26., 32. und 34.:
Der Fachschaftsrat bestellt jüngst Beauftragte, diese sollen nun soweit möglich parallel zu den AK-(Leitungen) geregelt werden. Beauftragte werden nur vereinzelt für studiumsbezogene Anliegen eingesetzt, wie bspw der (E-) Examensbeauftragte, die heiCO-Beauftragten oder die LL.B.-Beauftragte und unterstützen primär die Sitzungsleitung bei ihren Aufgaben nach außen aufzutreten oder absprachen für den FSR zu koordinieren. Dem ggü werden AKs weiterhin für die einzelnen, vielfältigen Aufgaben des FSRs eingesetzt um diese konzentriert entsprechend dem Willen des FSRs zu planen und umzusetzen.
Zu 28.:
Bessere Satzungssystematik durch den S. 2 an dieser Stelle und durch den S. 5 ein Festschreiben der bisher gängigen Praxis, um ein Überblick über die Mitglieder eines AKs zu haben.

Zu 29.:
Selbstverständlich sind auch AKs an die FSR und FSVV-Beschlüsse gebunden, insofern ist der Abs. 2 lediglich deklaratorisch. Wenn keine Beschlüsse vorhanden sind, so sind diese durch den AK bei wesentlichen Angelegenheiten einzuholen. Das Vertretungsrecht nach außen durch die AKs wird an die aktuelle Praxis angepasst, denn selbstverständlich übernimmt der Juraball AK die Kommunikation mit der Stadthalle und nicht die Sitzungsleitung. Da letztere jedoch für den Gesamtauftritt nach außen verantwortlich sind, ist mit dieser das Benehmen herzustellen.
Zu 30.:
Hinfällig, da Finanzbeschlüsse und Gesamtkostenaufstellungen vom FSR ggf auch deckungsfähig beschlossen werden. Eine Kontrolle im Nachhinein findet durch die Finanzverantwortlichen statt.
Zu 31. und 33.,:
Anpassung an die aktuelle Praxis.
Zu 36. und 37.:
Zum Großteil Anpassungen an den § 29 VIa OrgS und den Fakt, dass unsere Finanzverantwortlichen keine eigene Kasse führen. Lediglich der neue Abs. 3 trifft die neue Wertentscheidung, dass der FSR von den Finanzverantwortlichen abweichende QSM-Beauftragte bestellen könnte. Tut er dies nicht, so sind die Finanzverantwortlichen, beide, auch QSM-Beauftragte.
Neben der Stärkung der demokratischen Legitimation spricht auch die Systematik der restlichen in der Satzung (bisher) vorgesehenen internen Ämter für eine Wahl aus der Mitte des FSR. Sowohl die Sitzungsleitung als auch alle AK-Leitungen werden aus dessen Mitte gewählt, da sie gemeinschaftlich (außerhalb der Sitzungen) die Verantwortung für die kontinuierliche Arbeit und die Erfüllung der Aufgaben des FSR tragen. Dass lediglich die Finanzverantwortlichen, die maßgeblich ebenfalls hierzu beitragen, hiervon ausgenommen sind, stellt einen klaren Systembruch dar und dürfte wohl eher ein Redaktionsversehen als eine bewusste Entscheidung gewesen sein. Dies soll mithin korrigiert und richtiggestellt werden. Bei einem Fachschaftsrat mit bis zu 50 Personen sollte sich zudem auch sicher Finanzverantwortliche finden lassen und interessierte können sich auch explizit deswegen in den FSR wählen lassen.
Zu 38.:
Der neue § 21a bietet einen geordneten Fahrplan zur Verabschiedung des

Budgetplans und der QSM-Vorschläge, um die Wiederholung vergangenen Chaoses zu verhindern. Durch 3 Lesungen der wichtigen Angelegenheiten Budgetplan und QSM-Vorschlag wird auch sichergestellt, dass alle Mitglieder der Studienfachschaft sich ausreichend einbringen können. Die vorgenommene Aufteilung bei dem QSM-Vorschlag ist sinnvoll, da bei der ersten Vorschlagsrunde keine Semesterferien in den Monaten zuvor sind.
Auch durch das Festschreiben von Selbstverständlichkeiten wie dem neuen Abs. 4 soll der Sitzungsleitung die (zwingende) Möglichkeit gegeben werden, solche Anträge von vornherein als unzulässig abzuweisen.
Zu 39.:
Eine Anpassung an die gängige Praxis in der die Sitzungsleitung bei der mit fünf Gruppen geteilten Bürosituation eine gemeinsame Schlüsselliste erstellt. Ein Beschluss, der Wesentliches regelt, kann bereits in dem Beschluss „Nutzung des künftigen Fachschaftsbüros“ vom 16.04.2025 gesehen werden.
Zu 40.:
Die Änderungen in Abs. 1 und 2 sind lediglich sprachliche Anpassungen an den Gesamtkontext des § 24.
Nach mehrfacher Verwirrung wie die Stellvertreter zu wählen sind, trifft die Satzung nun die Vorgabe, dass die Stellv. in einzelnen Wahlgängen in absteigender Reihenfolge zu wählen sind (der neue Abs. 2a). Bei nur eine*r Kandidat*in pro Stellvertreterplatz sind die Wahlen zusammen zu legen. Die Wahlen sind auch dann zusammen zu legen, wenn nach erfolgreichem umkämpften ersten/zweiten/dritten Wahlgang alle weiteren Wahlgänge nur eine*n Kandidat*in pro Stellvertreterplatz haben.
Durch die Änderung in Abs. 3 kann der Wahlausschuss auch wirklich die Wahl vorbereiten, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen und Kandidaturen auch vor der Sitzung entgegennehmen. Außerdem entspricht dies bereits der gängigen Praxis (den Wahlausschuss in der Sitzung, in der die Wahl angekündigt wird zu bestellen; diese Bestellung bedarf keiner Ankündigung s.u.) die nun Mindeststandard werden soll.
Zu 41.:
Konkretisiert die Pflichten der Entsandten, die sie sinnvollerweise zu übernehmen haben.

Zu 43. bis 45. und 48.:
Die Entsendung eines Stellvertreters sichert die Anwesenheit eines Vertreters der Studienfachschaft im Fakultätsrat und soll deshalb festgeschrieben werden. Die Anhebung des Quorums soll auch sicherstellen, dass wenn eine absolute Mehrheit nicht schon entsenden möchte, nicht später im Prozess aufgrund einer Enthaltungsmehrheit keine Person entsandt werden kann.
Insb soll durch die Abstimmung, ob man entsenden möchte, kein künftiger FSR gebunden werden. Gleichzeitig kann so auch ggf nach einem Rücktritt der FSR entscheiden, dass dieser nicht erneut entsenden möchte, da die Vertretung im Fakultätsrat zB nicht die antizipierte Wirkung entfaltet hat.
Grundsätzlich soll der Prozess so offen und transparent wie möglich gestaltet werden mit ausreichend Fristen, um auch neue Kandidierende zu finden und möglichst die ganze Studierendenschaft zu erreichen.
Zu 46:
Durch die Änderung kann der Wahlausschuss auch wirklich die Wahl vorbereiten, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen und Kandidaturen auch vor der Sitzung entgegennehmen. Außerdem entspricht dies bereits der gängigen Praxis (den Wahlausschuss in der Sitzung, in der die Wahl angekündigt wird zu bestellen; diese Bestellung bedarf keiner Ankündigung s.u.) die nun Mindeststandard werden soll.
Zu 49., 50., 51.:
Anpassung der allgemeinen (Ab-)Wahlreglungen
Die Frist dient grds, dass jedes Mitglied der Studienfachschaft von der Position erfahren kann und sich entsprechende Gedanken zu einer eigenen Kandidatur machen kann. Die Frist ist dann nicht nötig, wenn dem Amt nur eine vorbereitende Rolle zukommt, wie bspw einem Wahlausschuss, welcher nur die Wahl vorbereitet und durchführt und sich danach aufgrund von Erledigung auflöst.
Zu 52.:
Lediglich die Klarstellung, dass dies nicht nur für Aufhebungs- sondern auch Änderungsbeschlüsse gilt. Ändert man einen Beschluss, so dass dieser nicht wiedererkennbar ist oder gar dem ursprünglichen gegenteilig gegenübersteht, so handelt es sich um eine faktische Änderung. Um dies nicht im Einzelfall erkennen zu müssen, werden die Regelungen allgemein auf Änderungsbeschlüsse ausgeweitet.

Zu 54.:
Änderungen der OrgS und damit der SFSSatzungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln im StuRa, wenn die Änderung dieses Quorum nicht Mal im FSR erreicht, sollte sie auch nicht im Namen der Studienfachschaft im StuRa präsentiert werden dürfen. Anträge einzelner Studierenden, insb der Mitglieder des Studierendenrats, an den StuRa werden hierdurch nicht berührt.
Zu 57.:
Wird benötigt, damit ein Finanzverantwortlicher, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nicht Mitglied des FSRs ist, (in bzw kurz vor der Ersti-Woche) nicht mangels Wählbarkeit aus dem Amt ausscheidet. Bei der nächsten ordentlichen Wahl (im WiSe 26/2027) oder außerordentlichen Wahl (zB nach dem Rücktritt) soll die neue Regelung jedoch direkt greifen. Sie ist zudem so geschrieben, dass bei Verzögerungen der Beratungen im StuRa das WiSe 26/27, einfach zu einem SoSe 27 korrigiert werden kann.

Synopse:

Bisheriger Text:	**Neuer Text:**
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Organisationssatzung (OrgS) Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 20 Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022 und dem 09.05.2023.	*Überschrift und Eingangsformel entsprechend der gängigen Praxis nach der Beschlussfassung einfügen. Insb dass es sich um die Fassung von 2022 handelt und nicht die von 2018, vgl. § 33.*
Präambel Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft eine verbindliche Regelung	**Präambel** Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft verbindliche Regelungen

für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung	für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.
1. Abschnitt – Allgemeines **§ 1 Ziele und Aufgaben** […] (2) [1]Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. [2]Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. [3]Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.	**1. Abschnitt – Allgemeines** **§ 1 Ziele und Aufgaben** […] (2) [1]Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG BW wahr. [2]Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. [3]Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (4) [1]Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten des Landes und der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten. [2]Sie achtet dabei die historisch gewachsene Bedeutung anderer Vereinigungen an der Juristischen Fakultät.
§ 2 Mitgliedschaft	**§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierende der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind. […] (3) [1]Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. [2]Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationssatzung zu beachten.	(1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind. […] (3) [1]Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. [2]Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) zu beachten und ein respektvolles Miteinander zu pflegen. [3]Die Interessen aller Studierenden sind gemeinschaftlich, engagiert und angemessen, unter Wahrung einer konstruktiven und respektvollen Diskussionskultur, zu vertreten.
§ 3 Organe Organe der Studienfachschaft Jura sind: a. die Fachschaftsvollversammlung, b. der Fachschaftsrat und c. die Sitzungsleitung.	**§ 3 Organe** Organe der Studienfachschaft Jura sind: 1. die Fachschaftsvollversammlung, 2. der Fachschaftsrat und 3. die Sitzungsleitung.
	§ 3a Begriffsbestimmungen (1) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung öffentlich und in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens die Veröffentlichung auf der Webpräsenz der

	Studienfachschaft oder der Verfassten Studierendenschaft auf zentralerer Ebene. (2) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens der Hinweis auf der Webpräsenz der Studienfachschaft, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme auf Anfrage in den Räumlichkeiten der Studienfachschaft besteht. (3) Eine Person gilt als anwesend, wenn sie in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist.
2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung **§ 4 Aufgaben** (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. (2) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen aus und berät den Fachschaftsrat.	**2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung** **§ 4 Aufgaben** (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. (2) [1]Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. [2]Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG BW nicht gebunden bei der Entsendung von StuRa-Mitgliedern.
§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf	**§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf**

(1) [1]Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. [2]Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. [3]Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.	(1) [1]Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. [2]Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. [3]Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn: 1. berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, 2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird, 3. die Fachschaftsvollversammlung dies im Einzelfall begründet beschließt oder 4. gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. [4]Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1, 2 und 4 des Satz 3 entscheidet die Sitzungsleitung.
[…]	[…]
(3) [1]Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. [2]Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.	(3) [1]Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. [2]Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn 1. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder 2. eins vom Hundert der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.
[…]	[…]
(5) [1]Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein	

Protokoll anzufertigen. [2]Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein/eine Protokollat*in bestimmt. [3]Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.	(5) [1]Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. [2]Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein*e Protokollant*in bestimmt. [3]Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.
§ 6 Beschlüsse (1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse. (2) [1]Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend sind. [2]Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. [3]Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. [4]Sind fünf oder weniger	**§ 6 Beschlüsse** (1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. (2) [1]Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. [2]Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. [5]Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. [6]Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	[3]Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. [4]Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. [5]Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. [6]Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
[…]	[…]
§ 8 Wahl und Amtszeit […] (2) [1]Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. [2]Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss. (3) [1]Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer	**§ 8 Wahl und Amtszeit** […] (2) [1]Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. [2]Die Organisation und Durchführung der Wahl übernimmt das dafür in der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung) zuständige Wahlorgan. (3) [1]Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer

eines Semesters gewählt. [2]Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder. (4) Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.	eines Semesters gewählt. [2]Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.
§ 9 Aufgaben [1]Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. [2]Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft, b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung, c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität, d. Wahl der Sitzungsleitung, e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung, f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat, g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und h. die Entsendung in den Fakultätsrat.	**§ 9 Aufgaben** [1]Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung. [2]Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät, der Universität und dem Land, 2. die Beschlussfassung über die wesentlichen Angelegenheiten der Studienfachschaft; das Recht der Fachschaftsvollversammlung zur Beschlussfassung bleibt hiervon unberührt, 3. die Beschlussfassung über die Finanzen der Studienfachschaft, insbesondere die Beschlussfassung über den Budgetplan und Finanzbeschlüsse

	betreffend die konkreten Ausgaben und Einnahmen der Studienfachschaft, 4. die Beschlussfassung über die der Studienfachschaft zugewiesenen Vorschlagsrechte für Qualitätssicherungsmittel, 5. die Wahl der Sitzungsleitung, 6. die Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft, 7. die Bestellung und Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung, 8. die Bestellung von Beauftragten für studiumsbezogene Angelegenheiten der Studienfachschaft, 9. die Wahl der beiden Finanzverantwortlichen, 10. die Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat und 11. die Entsendung in den Fakultätsrat.
§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf […]	**§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf** […]

(2) [1]Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. [2]Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet. [3]Außerordentliche Sitzungen sind mindestens dreißig Stunden im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.	(2) [1]Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. [2]Außerordentliche Sitzungen sind mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
[…]	[…]
(4) [1]Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. [2]Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. [3]Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.	(4) [1]Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. [2]§ 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. [3]Der Ausschluss von Mitgliedern der Studienfachschaft ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.
(5) [1]Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. [2]Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. [3]Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.	(5) [1]Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. [2]Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. [3]Das Protokoll ist vom Fachschaftsrat zu genehmigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. [4]Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollant*in; sie kann hierbei von einem Arbeitskreis

[…] (7) [1]Die Delegation von Stimmen ist zulässig. [2] Jedem Mitglied des Fachschaftsrates können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. [3]Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. [4]Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. [5]Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. [6]Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.	unterstützt werden. [5]Neben dem genehmigten Protokoll kann das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses von der Sitzungsleitung oder der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt werden. […] (7) [1]Die Delegation von Stimmen ist zulässig. [2]Jedem Mitglied des Fachschaftsrates können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. [3]Das Mitglied, das seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. [4]Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. [5]Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. [6]Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung. (8) [1]Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]An Vorgaben aus anderen Geschäftsordnungen ist er dabei nicht gebunden.
§ 11 Beschlüsse (1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit	**§ 11 Beschlüsse** (1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.

(2) [1]Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist.	(2) [1]Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
[2]Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsformanwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.	[2]Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
[3]Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. [4]Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. [5]Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. [6]Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der	[3]Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. [4]Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. [5]Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. [6]Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden

Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet a. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation, b. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel, c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder d. durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung e. durch Tod aus. (2) [1]Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt. [2]Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.	**§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern** (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet 1. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation, 2. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel, 3. durch Aussc

	hluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung, 4. durch schriftlichen Rücktritt gegen über der Sitzungsleitung oder 5. durch Tod aus. (2) [1]Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt. [2]Die Sitzungsleitung hat das zuständige Organ oder Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.
4. Abschnitt – Sitzungsleitung	**4. Abschnitt – Sitzungsleitung**

§ 13 Zusammensetzung Die Sitzungsleitung besteht aus der/dem Fachschaftssprecher*in und einer/einem Stellvertreter*in.	**§ 13 Zusammensetzung** Die Sitzungsleitung besteht aus der*dem Fachschaftssprecher*in und einer*einem Stellvertreter*in.
§ 14 Wahl und Amtszeit (1) [1]Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. [2]Eine Wiederwahl ist möglich. [3]Es findet Personenwahl statt. [4]Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates. (2) [1]Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt. (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.	**§ 14 Wahl und Amtszeit** (1) [1]Die Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters geheim gewählt. [2]Eine Wiederwahl ist möglich. [3]Es findet Personenwahl statt. [4]Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates. (2) [1]Die*Der Fachschaftssprecher*in sowie die*der Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt. (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein*e Wahlleiter*in bestimmt.
§ 15 Aufgaben […] (2) [1]Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. [2]Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können. (3) [1]Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. [2]Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die	**§ 15 Aufgaben** […] (2) [1]Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. [2]Sie muss allen Berechtigten die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können. (3) [1]Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft. [2]Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. [3]Bei

Sitzungsleitung bindend. [3]Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.	Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand bisheriger Be-schlüsse, Diskussionen oder Stimmungsbilder der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrats zu diesem oder ähnlichen Themen.
(4) [1]Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. [2]Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. [3]§ 10 Absatz 2 bleibt unberührt.	(4) [1]Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung einen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, zu denen der Fachschaftsrat keinen Beschluss getroffen hat, ist die Sitzungsleitung zur Vertretung berechtigt, wenn eine Vertretung vor der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrates erforderlich ist. [2]Die Sitzungsleitung hat vor der Vertretung die schnell erreichbaren Mitglieder des Fachschaftsrates unverzüglich und mit einer angemessenen Frist vorab zu informieren. [3]Auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder des Fachschafsrates ist zu der Angelegenheit eine Sondersitzung des Fachschaftsrates einzuberufen, sofern dies möglich ist. [4]Der Fachschaftsrat ist bei dessen nächster Sitzung zu informieren.
	(5) [1]Die Sitzungsleitung kann anstelle des Fachschaftsrates Finanzbeschlüsse nach § 9 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 Alt. 2 vornehmen, wenn diese als

	Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Studienfachschaft notwendig und nicht rechtzeitig in einer ordentlichen Sitzung einholbar sind. [2]Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
[…]	[…]
5. Abschnitt – Arbeitskreise **§ 17 Einberufung** […] (2) [1] Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.[2]Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. [3] In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.	**5. Abschnitt – Arbeitskreise und Beauftragte** **§ 17 Einberufung** […] (2) [1]Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine*n Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.[2]Der Fachschaftsrat entscheidet über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen. [3]Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. [4]In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren. [5]Der Fachschaftsrat bestätigt diese als Mitglieder des Arbeitskreises.
§ 18 Aufgaben und Pflichten (1) [1]Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. [2]Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.	**§ 18 Aufgaben und Pflichten** (1) [1]Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. [2]Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.

	(2) [1]Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. [2]Über für die Studienfachschaft bedeutenden Entscheidungen ist ein Beschluss des Fachschaftsrates herbeizuführen. (3) [1]Sofern die Arbeitskreise zur Erledigung ihrer Aufgaben die Studienfachschaft nach außen vertreten müssen, dürfen sie dies neben der Sitzungsleitung, wenn der Aufgabenbeschluss oder ein anderer Beschluss des Fachschaftsrates dies vorsieht. [2]Die Vertretung nach außen hat im Benehmen mit der Sitzungsleitung zu erfolgen.
(2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben.	(4) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben.
(3) [1]Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten. [2]Sofern finanzielle Mittel der Studienfachschaft Jura für die Tätigkeit des Arbeitskreises gebraucht worden sind, so ist der/dem Verantwortlichen für Finanzen und dem Fachschaftsrat Rechenschaft darüber abzulegen.	(5) [1]Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten.
(4) [1]Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. [2]Der Leitfaden ist bei	(6) [1]Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten

Neueinsetzung des Arbeitskreises an dessen Leitung auszuhändigen. [3]Wird nicht unmittelbar ein neuer Arbeitskreis gebildet, so ist der Leitfaden von der Sitzungsleitung zu verwahren.	des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. [2]Der Leitfaden ist der Sitzungsleitung auszuhändigen, von dieser zu prüfen und an die neue Leitung des Arbeitskreises auszuhändigen bzw. bis zur Wahl einer neuen Leitung zu verwahren. (7) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend für Beauftragte.
§ 19 Wahl und Entlastung (1) [1]Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat gewählt. [2]Der Fachschaftsrat entscheidet ebenfalls über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen. (2) [1]Die Amtszeit der Leitung beginnt mit der Annahme der Wahl. [2]Sie endet durch Rücktritt oder Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe. (3) [1]Die Amtsträger*innen sind vor der Wahl einer neuen Leitung zu entlasten. [2]Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. [3]Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger können dennoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.	**§ 19 Bestellung und Entlastung** (1) Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat bestellt. (2) Die Amtszeit endet mit Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe oder durch die Bestellung einer neuen Leitung mit absoluter Mehrheit. (3) Die Leiter*innen der Arbeitskreise dürfen frühestens eine Woche nach Aushändigung des Leitfadens entlastet werden. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte.
6. Abschnitt – Finanzen **§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen**	**6. Abschnitt – Finanzen** **§ 20 Finanzverantwortliche**

(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in. (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten. (3) [1]Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. [2]Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden. (4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.	(1) [1]Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat geheim zwei Finanzverantwortliche. [2]Scheidet ein*e Finanzverantwortliche*r vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durch den Fachschaftsrat statt. (2) [1]Die Finanzverantwortlichen haben die Aufgabe, die Mittel der Studienfachschaft ordnungsgemäß zu bewirtschaften. [2]Jede*r der zwei Finanzverantwortlichen kann die Aufgabe eigenständig und allein wahrnehmen. (3) Die Finanzverantwortlichen sind zugleich die QSM-Beauftragten der Studienfachschaft, sofern der Fachschaftsrat kein anderes Mitglied der Studienfachschaft mit einfacher Mehrheit bestellt.
§ 21 Rechenschaftspflicht (1) [1]Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. [2]Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes darf die/der Verantwortliche und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in entlastet werden.	**§ 21 Rechenschaftspflicht** (1) [1]Die Finanzverantwortlichen sind der Studienfachschaft gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. [2]Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. [3]Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes können die Finanzverantwortlichen entlastet werden.

(2) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Haushaltsplan.	(2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.
	§ 21a Beschluss über den Budgetplan und QSM-Vorschlag (1) Die Finanzverantwortlichen haben dem Fachschaftsrat bis zum 15.11. eines jeden Jahres einen Entwurf eines Budgetplans der Studienfachschaft für das nächste Jahr vorzulegen. (2) Der Budgetplan muss mindestens in drei Sitzungen des Fachschaftsrates diskutiert werden. (3) Drei Tage vor der Abstimmung über den Budgetplan haben die Finanzverantwortlichen einen endgültigen Abstimmungsentwurf vorzulegen, in dem der Verlauf der Diskussion im Fachschaftsrat berücksichtigt wird. (4) Änderungsanträge an den finalen Abstimmungsentwurf dürfen den Budgetplan nicht in einer Weise verändern, dass er nicht mehr nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. (5) [1]Für den QSM-Vorschlag der Studienfachschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Finanzverantwortlichen die QSM-Beauftragten treten. [2]Im Entwurf kann ein Anteil von bis zu zwanzig vom

	Hundert der Mittel der zweiten Vorschlagsrunde vorbehalten sein; für diesen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
7. Abschnitt – Räumlichkeiten **§ 22 Nutzung** […]	**7. Abschnitt – Räumlichkeiten** **§ 22 Nutzung** […]
§ 23 Zugangsberechtigung [1]Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. [2]Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. [3]Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.	**§ 23 Zugangsberechtigung** [1]Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. [2]Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. [3]Darüber entscheidet der Fachschaftsrat. [4]Der Fachschaftsrat kann diese Aufgabe an die Sitzungsleitung delegieren, wenn er Kriterien für die Entscheidung über den Antrag festgelegt hat. [5]Zudem kann studentischen Gruppen, die mehrheitlich aus Mitgliedern der Studienfachschaft bestehen, vom Fachschaftsrat die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten und der enthaltenen Büroausstattung gegeben werden.
8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat **§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat** (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt.	**8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat** **§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat** (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat und deren Stellvertrer*innen werden durch den Fachschaftsrat entsandt.

(2) [1]Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. [2] Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.	(2) [1]Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Wahl. [2]Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind. (2a) [1]Der Fachschaftsrat wählt die Stellvertreter*innen der Vertreter*innen in mehreren geheimen Wahlgängen in absteigender Rangfolge; gibt es nur eine*n Kandidat*in je Stellvertretungsplatz werden die Wahlgänge gemeinsam durchgeführt.
(3) [1]Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. [2]Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. [3]Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.	(3) [1]Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat mindestens zwei Wochen vor der Wahl eingesetzter Wahlausschuss. [2]Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. [3]Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
(4) Die Stellvertretungsregelung des § 37 Abs. 1 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.	(4) Die Stellvertretungsregelung des § 37 Abs. 1 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.
§ 25 Kandidaturen […]	**§ 25 Kandidaturen** […]
§ 26 Mandat [1]Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen	**§ 26 Mandat** [1]Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen

gebunden. [2]Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen.	gebunden. [2]Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen. [3]Sie haben die vom Fachschaftsrat beschlossenen Anträge in den Studierendenrat einzubringen und dort zu vertreten, wenn der Fachschaftsrat nicht eine andere Person dazu bestimmt.
§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden (1) [1]Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. [2]Eine Wiederwahl ist möglich. […] (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.	**§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden** (1) [1]Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. eines jeden Jahres [2]Eine Wiederwahl ist zulässig. […] (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit eine*n Nachfolger*in.
8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat **§ 27a Beschluss über Entsendung** (1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte. (2) [1]Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die	**8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat** **§ 27a Beschluss über Entsendung** (1) [1]Der Fachschaftsrat beschließt mit absoluter Mehrheit, ob er eine*n Vertreter*in und eine*n Stellvertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte. [2]Diese Abstimmung ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats vor jeder Entsendung nach Absatz 2 zu wiederholen. (2) [1]Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die

Entsendung in geheimer Abstimmung. [2]Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. [3]Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. (3) [1]Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. [2]Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.	Entsendung in geheimer Wahl. [2]Für die*den Vertreter*in und die*den Stellvertreter*in sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. [3]Die Entsendung darf frühestens zwei Wochen nach der Entscheidung nach Absatz 1 erfolgen und ist öffentlich und in geeigneter Weise anzukündigen. [4]Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. [5]Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. (3) [1]Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat mindestens zwei Wochen vor der Wahl eingesetzter Wahlausschuss. [2]Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.
[…]	[…]
§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat (1) [1]Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. [2]Die Wiederwahl ist zulässig. (2) [1]Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. [2]Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der	**§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat** (1) [1]Die Amtszeit der*des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. [2]Die Wiederwahl ist zulässig. (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Vertreter*in wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit eine*n Nachfolger*in.

Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. [3]Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.	
9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen **§ 28 Wahlen** (1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive und aktive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist. (2) [1]Wahlen müssen grundsätzlich vier Wochen zuvor angekündigt werden. [2]Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. [3]Die Wahl des Fachschaftsrates ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich anzukündigen. (3) [1]Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich	**9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen** **§ 28 Wahlen in Organe der Studienfachschaft** (1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist. (2) [1]Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine andere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. [2]Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. [3]Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen. (3) [1]Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. [2]Bei Stimmengleichheit findet

vereinigt. [2]Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. [3]Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. […] (5) [1]Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl. [2]Sie endet durch Rücktritt, durch Tod, durch die Wahl neuer Amtsträger*innen oder durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe.	zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. [3]Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. […] (5) [1]Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. [2]Sie endet, 1. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen, 2. durch Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung, 3. durch Abwahl, 4. durch Tod oder 5. durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe. [3]Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Amtsträger*innen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs, welches die Person gewählt hat, abgewählt. [4]Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. [5]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor. [6]Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden. [7]Nach einmaligem

[…]	unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt. […]
§ 29 Abstimmungen […] (2) [1]Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. [2]Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.	**§ 29 Abstimmungen** […] (2) [1]Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. [2]Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss abgeändert (Änderungsbeschluss) oder aufgehoben (Aufhebungsbeschluss) wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn seit dem ursprünglichen Beschluss keine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist. [3]Vor Abstimmung über einen Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss ist der zu ändernde oder aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.
10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung **§ 30 Satzungsänderung** (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 33 Organisationssatzung. (2) [1]Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. [2]Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere	**10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung** **§ 30 Satzungsänderung** (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 31 Abs. 4 Organisationssatzung. (2) [1]Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat im Namen der Studienfachschaft stellen. [2]Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei

elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.	Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.
§ 31 Ausschluss aus Organen […] (2) [1]Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. [2]Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. [3]Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt. (3) [1]Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft. [2]Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. [3]Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. [4]Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. [5]Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.	**§ 31 Ausschluss aus Organen** […] (2) [1]Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. [2]Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden. [3]Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt. (3) [1]Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens eins vom Hundert der Mitglieder der Studienfachschaft. [2]Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. [3]Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in allgemeinen Wahlen abgestimmt. [4]Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. [5]Die Organisation und Durchführung übernimmt das dafür in der Wahlordnung zuständige Wahlorgan.

[6]§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.	[6]§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen **§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7** Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung. […]	**11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen** **§ 32 Übergangsbestimmung zu § 20 Absatz 1** Die Änderung des § 20 Absatz 1 findet erstmalig für die Finanzverantwortlichen Anwendung, die zu Beginn des Sommersemesters 2027 gewählt werden sollen oder die, die bereits davor aber nach Inkrafttreten der Änderung durch eine Nachwahl gewählt werden sollen. […]